

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2009

Nr. 2009/2042

Lommiswil: Änderung Bauzonenplan Gässli GB Nr. 13 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans Gässli GB Nr. 13 (Umzonung von GB Nr. 13 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Hofparzelle GB Nr. 13 liegt im Siedlungsgebiet, ist gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Lommiswil (genehmigt mit RRB Nr. 2463 vom 10. Dezember 2001 und RRB Nr. 2601 vom 17. Dezember 2002) aber nicht der Bauzone zugeteilt. Das Grundstück befindet sich in der Ortsbildschutzzone und das Gebäude Nr. 7 (Bauernhaus) ist als erhaltenswertes Kulturobjekt eingestuft. Mit ca. 0.6 Standardarbeitskräften (SAK) ist der Betrieb heute allerdings kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) mehr. Nun wird das Grundstück GB Nr. 13 von der Landwirtschaftszone in die Kernzone umgezont (insgesamt 4'942 m²). Damit gelten für das Grundstück die Nutzungsvorschriften der Kernzone gemäss Zonenreglement. Dies hat zur Folge, dass eine allfällige zukünftige Änderung der betrieblichen Verhältnisse nicht dazu führen darf, dass der Betrieb wieder als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB gilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. August 2009 bis am 19. September 2009. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 13. August 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplans Gässli GB Nr. 13 der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt. Die Erwägungen sind integrierender Bestandteil der Genehmigung.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans Gässli GB Nr. 13 in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (Beschluss SW-2.1.1) und das Landwirtschaftsgebiet (Beschluss LE-1.1.1) werden festgesetzt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lommiswil belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111121

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ci/Ku) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplan

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit 4 gen. Plänen (später) (mit Belastung im Kontokorrent)

Bau-, Planungs- und Werkkommission Lommiswil, 4514 Lommiswil

Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Gässli GB Nr. 13)